

Satzung

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldeck

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 /GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 16.06.2008 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Waldeck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach dem Pädagogischen Konzept der Stadt Waldeck unter Einhaltung des § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Waldeck ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Ende der Grundschulzeit offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf einen Integrationsplatz haben Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die

organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel wird eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt.

- (4) Aufgenommen werden jeweils die ältesten Kinder. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Magistrat der Stadt Waldeck in Verbindung mit der Kindergartenleitung.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. In diesem Fall können freie Kapazitäten in anderen Kindergärten der Stadt Waldeck genutzt werden.
- (6) Zweijährige Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen. Das Ende der Eingewöhnungsphase legt die Kindergartenleitung fest.

§ 4 **Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags mindestens von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Die Kinder werden je nach Bedarf in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut. Die Kernbetreuungszeit beträgt 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (2) Für die Kinder wird ab 12.30 Uhr ein warmes Mittagessen angeboten.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Der Träger stellt sicher, dass in den Sommerferien immer ein Kindergarten geöffnet ist.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die Woche nach Ostern jedes Jahr geschlossen.

- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und des Vorsorgeheftes bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr in der Einrichtung sind.
- (2) Die Kinder sollen zweckmäßig und sauber gekleidet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen.

Verspätete Abholung von Kindern wird in Rechnung gestellt.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Kindergartenpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die ärztliche Unbedenklichkeit gegeben ist.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die jeweilige Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache die Gelegenheit zum Gespräch.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Erziehungsberechtigten, die Stadtverwaltung sowie das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass das Kindergartenpersonal gem. SGB VIII § 8 a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in entsprechender Weise wahrnimmt.

§ 8 **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 **Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Eventuelle Wege im Rahmen der Betreuung sind mitversichert.
- (4) Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 10 **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr
Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung HKJGB

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.10.1990 gemäß § 3 Abs. 2 HessKAG ausdrücklich ersetzt.

34513 Waldeck, den 20.06.2008

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Feldmann
Bürgermeister

(DS)